

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

VI. Kanton Obwalden.

Verordnung über Schulgesundheitspflege. (Vom 17. Januar 1922.)

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

IX. Kanton Zug.

1. Mittelschulen.

I. Disziplinarverordnung für die Kantonsschule in Zug. (Vom 24. April 1922.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz betreffend teilweise Abänderung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und über Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921. (Vom 16. November 1922.)

Der Kantonsrat,

in Ergänzung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921,

beschließt:

§ 1. Durch dringlichen Kantonsratsbeschuß können je nach den Kosten der Lebenshaltung:

- a) die im Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten festgesetzten fixen Besoldungen und Wartgelder um höchstens 25 %,
- b) die im gleichen Gesetze vorgesehenen weiteren Ansätze um höchstens 20 %, und

c) die im Gesetze betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer in § 1 vorgeschriebenen Mindestbesoldungen und Stundenentschädigungen und in § 2, lit. a, vorgeschriebenen Dienstalterszulagen um höchstens 15 % herabgesetzt werden.

§ 2. Die Ansätze sind jeweilen vor der Budgetberatung gleichmäßig für jede Kategorie von Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrern festzulegen.

§ 3. Das vorliegende Gesetz tritt — vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung — erstmals für das Jahr 1923 in Wirksamkeit. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

X. Kanton Freiburg.

1. Fortbildungsschulen.

I. Programm der Fortbildungsschulen. (Provisorisch für drei Jahre. [In Kraft seit 1. November 1922.])

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz über die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. (Vom 14. Februar 1922.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen ist eine juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2. Sie bezweckt die Ausrichtung eines Ruhegehaltes an ihre Mitglieder und deren Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Todes innert den Grenzen dieses Gesetzes.

Art. 3. Einzig die Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen hat Anrecht auf die Mitgliedschaft der Kasse.

Der Beitritt ist obligatorisch. Für die Geistlichen, die Mitglieder von Kongregationen und alle Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 35 Jahre alt sind, ist er indessen fakultativ.

Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die das Lehrpatent für den Primarunterricht erlangt haben, sind als Mitglieder der Kasse zugelassen. Immerhin werden diejenigen Lehrerinnen,